Erste Änderung der Dienstvereinbarung zur Einführung und Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gemäß § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## zwischen

dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

der Hauptschwerbehindertenvertretung der öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und

dem Lehrerhauptpersonalrat der öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die o.g. Dienstvereinbarung zum BEM vom 8. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

## 1. Punkt 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst

(4) Der gesamte Schriftverkehr, außer den vier unten genannten Dokumenten, der im Rahmen des BEM erhoben wird, ist getrennt von der Personalakte und verschlossen vor dem Zugriff Dritter durch die BEM-Beraterin/ den BEM-Berater aufzubewahren. Nach § 13 Abs. 2 Punkt 4 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung zur Erfüllung des BEM-Verfahrens nicht mehr notwendig ist, dies tritt nach Beendigung des BEM-Verfahrens ein. Danach ist die BEM-Akte zu vernichten.

Folgende vier Dokumente werden durch die BEM-Beraterin/ den BEM Berater an die personalführenden Stellen zum befristeten Verbleib in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte gegeben:

- Anschreiben des Arbeitgebers über ein Angebot zur Durchführung eines BEM,
- Rückmeldung des Berechtigten zum Angebot eines Informationsgespräches,
- Erklärung des Berechtigten zur Durchführung des BEM und
- Beendigungsvermerk zum BEM-Verfahren.

Die Beschäftigten sind hierüber zu informieren. Die Verweildauer dieser Dokumente in der Personalakte beträgt drei Jahre ab dem Beendigungsdatum des BEM. Mit Ablauf dieser Frist sind diese Dokumente durch die personalführenden Stellen aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Die Berechtigte/ der Berechtigte erhält hierüber eine schriftliche Information.

Falls die Personalakte Dritten zugänglich gemacht werden soll, ist der verschlossene Umschlag, der die Dokumente enthält, durch die personalführende Stelle temporär zu entfernen.

## 2. In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Schwerin, den 31.05.2017

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Hesse

K. Norawch

Lehrerhauptpersonalrat im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Frau Morawetz

A. flucin

Hauptschwerbehindertenvertretung der öffentlichen Schulen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Frau Muchin

## Hinweis:

In allen Textstellen der Dienstvereinbarung, in denen der § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) erwähnt wird, gilt aufgrund der Gesetzesänderung ab dem 1.1.2018 § 167 Abs. 2 SGB IX.